

Königs, sondern aus der des Hausmeiers hervorgegangen ist; wie ich aus der merkwürdigen Adresse: 'Childericus rex Francorum viro inclyto Karolomanno, maiori domus, rectori palatio nostro, qui nos in solium regni instituit', glaube schliessen zu können.

Bestimmt nachgewiesen hat dann Sickel die Benutzung des Marculf in der Kanzlei der ersten Könige der neuen Dynastie und schliesst seine Betrachtung des Werkes mit den Worten: 'Somit war Marculfs ursprünglich litterarische Arbeit im 8. Jahrhundert zu einer officiell gebrauchten Sammlung geworden'.

Sind damit hoffentlich endgültig alle Zweifel an der Echtheit unseres Textes von Marculf I, 25 erledigt, so dass auch das Bedenken, welches aus demselben gegen die Abfassung schon vor 656 hergeleitet wurde, vollständig zu Recht besteht, so können wir in Anknüpfung an das zuletzt Erörterte auch hier noch einmal das weitere Bedenken hervorheben, welches sich gegen die so frühzeitige Entstehung des Werkes aus den verhältnismässig erst späten ersten Spuren seiner praktischen Verwendung in Urkunden ergibt. Nur etwa 20 Jahre früher als in den Urkunden der Hausmeier können wir die Benutzung einer Marculfischen Formel in einer Privaturkunde, dem Testament des Abtes Widerad von Flavigny vom Jahre 721, Pardessus II, Nr. 514 (vgl. Formulae p. 470), nachweisen.

Endlich mag noch daran erinnert werden, dass Marculf I, 36 auf die Führung von Processen durch den 'advocatus' eines Bischofs oder Abtes Rücksicht nimmt. Zuerst im Concil von S. Jean de Losne (670—673), Maassen, Zwei Synoden, S. 21, c. 3, werden 'advocati' in diesem Sinne erwähnt; obwohl aber hier den Bischöfen anbefohlen wurde, sich durch solche Vögte im Gericht vertreten zu lassen, ist dennoch vor dem VIII. Jahrhundert kein 'advocatus', weder eines Bischofs, noch eines Abtes, nachweisbar. Vgl. Loening, Kirchenrecht II, S. 534, n. 4.

Durch diese wiederholte Darlegung hoffe ich die volle Berechtigung meiner Zweifel daran, das Marculf sein Werk dem Bischof Landerich von Paris gewidmet habe, genügend nachgewiesen zu haben. Diese wird man anerkennen müssen, auch wenn man die Existenz eines Bischofs Landerich von Meaux in Zweifel zieht; und selbst wenn etwa ein wirklich alter Bischofskatalog dieselbe nicht bestätigen sollte, so würden wir zwar darauf verzichten müssen, über die Person des von Marculf genannten Bischofs Näheres zu erfahren, dennoch aber sagen dürfen, dass derselbe wahrscheinlich nicht mit dem nicht nach 656 verstorbenen Bischof von Paris identisch ist.

---